

Umbrüche

In diesem Jahr bewegen den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. große Umbrüche. Da ist zunächst die mit großer Hoffnung erwartete Härtefallkommission. Die Hoffnungen langjährig Geduldeter – beispielhaft der Familie Sönmez aus Erfurt – wurden sehr schnell gedämpft. „Aus dem Leben gerissen werden“ gilt in Thüringen bisher nicht als Härte. So bleibt dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V. nur die Möglichkeit, nach wie vor ein Bleiberecht für langjährig Geduldete zu fordern.

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz erweist sich im Bereich der Flüchtlinge als Farce. Anstatt das erklärte Ziel der „Abschaffung der Kettenduldungen“ zu praktizieren, werden langjährig Geduldete mit Abschiebung und Entzug von Arbeitsgenehmigungen belegt. Bereits integrierte Familien und deren Kinder werden in Thüringen nach wie vor in eine ungewisse Zukunft geschickt.

Die Einführung der Schulpflicht am 21. März 2005 sorgte für eine rechtliche Verbesserung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen. Jedoch fehlen in diesem Bereich meist die notwendigen Maßnahmen begleitender pädagogischer und sprachlicher Förderung. In vielen Kommunen und Landkreisen ist es nach wie vor schwierig, die Kinder in den Kindergarten zu schicken. Dies ist jedoch für eine zielgerichtete Vorbereitung auf den Grundschulbesuch unerlässlich.

Im Verein selbst sorgt das Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand große Umbrüche. Der Flüchtlingsrat wird mit der Wahl des neuen Vorstandes seine Arbeitsstruktur neu ordnen. Für die weitere erfolgreiche Arbeit brauchen wir die Unterstützung von mehr aktiv Mitwirkenden, deren Einsatz und Elan.

Die Thüringer Härtefallkommission und Familie Sönmez

Mit dem Zuwanderungsgesetz richtete der Freistaat Thüringen eine Härtefallkommission ein. In der Thüringer Härtefallkommission haben Interessenvertreter von Flüchtlingsinitiativen und Menschenrechtsorganisationen bisher keinen Sitz.

Die Härtefallkommission lehnte den Bleiberechtsantrag der Familie Sönmez ab, welche seit 11 bzw. 9 Jahren in Erfurt lebt. Der Vater und die Mutter haben beide gearbeitet und ihren Lebensunterhalt selbst verdient. Die Familie lebt in einer Wohnung im Norden der Stadt. Beide Kinder besuchen die Schulen in Erfurt mit gutem Erfolg. Die rheumatischen Erkrankungen des Familienvaters sowie die bereits vollzogene Integration genügten der Kommission nicht, um eine positive Regelung herbeizuführen.

Die Familie möchte dennoch insbesondere wegen der Kinder in Erfurt bleiben. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. hat sich deshalb im Fall Sönmez an die Presse und die Öffentlichkeit gewandt. Die Presse hat im Fall Sönmez sehr ausführlich berichtet. Das mdr-Thüringenjournal berichtete mit einem sehr sensiblen Bericht und Bildern aus dem Familienleben. Als einen großen Erfolg läßt sich auch das Pressegespräch am 19. Mai 2005 in Erfurt bezeichnen. Das mdr-Thüringenjournal sowie Vertreter von allen Tageszeitungen zeigten sich durch ihre Anwesenheit interessiert.

Die Schulklasse von Cem Sönmez solidarisierte sich sehr schnell mit dem Mitschüler Cem und schrieb einen Brief an die Ausländerbehörde und das Innenministerium. Sie forderten ein Bleiberecht für die Familie Sönmez. In Begleitung einer Pressevertreterin wurden die beiden Briefe bei den Behörden abgegeben.

Familie Sönmez hat aus Angst vor einer polizeilichen Zwangsmaßnahme ihre „freiwillige Ausreise“ am 26. Mai 2005 vor der Erfurter Ausländerbehörde erklärt. Jedoch bleibt der Familie noch ein letzter Funken Hoffnung auf eine Lösung bis Ende Juli. Dann läuft die Duldung aus.

Sandra Jesse



Neuwahl der SprecherInnen – Was sind die Aufgaben?

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. verfügt über eine Vereinsstruktur und eine offene Struktur – den Offenen Flüchtlingsrat. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. Der Offene Flüchtlingsrat hingegen wählt aus seinen Reihen SprecherInnen aus den Regionen in Thüringen. Die nächste Wahl der SprecherInnen findet beim Offenen Flüchtlingsrat am 2. Juli 2005 in Arnstadt statt.

Derzeit sind als SprecherInnen für den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. tätig: Sandra Jesse – Bereich Erfurt (Mittelthüringen), Sana Al-Mudhaffar – Bereich Jena, Heidi Radtke-Seidu – Bereich Nordthüringen, Stefanie Kaygusuz – Bereich Gera/Jena (derzeit in der Elternzeit).

Die SprecherInnen bringen sich je nach persönlichen zeitlichen Ressourcen beispielsweise in folgenden Bereichen ein:

- Beratung in Einzelfällen
- Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit
- Gremienarbeit
- Kommunale Perspektivgespräche im Bereich Flüchtlingsarbeit, -unterbringung und -versorgung
- Vernetzung mit Haupt- und Ehrenamtlichen
- Bekanntmachen des Flüchtlingsrates
- Ausrichtung und inhaltliche Gestaltung des Offenen Flüchtlingsrates in den Regionen
- Teilnahme an den erweiterten Vorstandstreffen des Flüchtlingsrates Thüringen e.V.

Die aufgeführten Arbeitsbereiche zeigen eine große Bandbreite von Möglichkeiten. Nicht alle SprecherInnen beteiligen sich in allen Bereichen gleichermaßen. Die zumeist bereits in der Flüchtlingsarbeit tätigen SprecherInnen nutzen die Aufgaben und Möglichkeiten zugunsten ihrer Region. Die Ausrichtung des Offenen Flüchtlingsrates in den Regionen ermöglicht eine präzise thematische Auswahl nach Bedarfslage vor Ort. Die SprecherInnen erhalten konkrete Anregung und Unterstützung für zu bearbeitende Einzelfälle vor Ort. In besonders komplizierten Einzelfällen übernimmt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. die individuelle Weiterbearbeitung. Innerhalb des EFF-Projektes entwickelt der Flüchtlingsrat in Kooperation mit dem DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. bedarfsgerechte Fortbildungsangebote auch für die SprecherInnen.

Wir hoffen auf aktive SprecherInnen für den Offenen Flüchtlingsrat in möglichst vielen Regionen, um eine wirksame Flüchtlingsunterstützung zu gewährleisten!

Termine 2005

Offener Flüchtlingsrat

2. Juli, Arnstadt

29. Oktober, Weimar

Mitgliederversammlung

17. Juni, 15 Uhr, Erfurt

Fortbildungsreihe Gesundheit (siehe auch Seite 8)

27.09., 28.09., 13.10., 20.10.

Seminar

9. - 11. Dezember, Hütten



www.proasyl.de

Impressum

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel 0361-21727-20
Fax 0361-21727-27
E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de

Das Info kann kostenlos bestellt werden. Der Flüchtlingsrat ist jedoch auf Spenden angewiesen, um unabhängig von staatlichen Geldern und Interessen für das Recht auf Asyl und den Schutz von Flüchtlingen eintreten zu können.

Spendenkonto

SEB Leipzig
BLZ 860 101 11
Konto-Nr. 1963704200

Kontakt regional



Mitte:

Ausländerbeauftragte ev. Kirchenkreis Erfurt

☎ 0361-7508422, -23

Ausländerbeirat Erfurt, Dienstag (n.V.) und Donnerstag 16 - 18 Uhr

☎ 0361-6551040

Beratungsstelle für Migranten des Diakoniewerkes Gotha, Judenstraße 27

☎ 03621-305825

Süd:

Adelino Massuvira, Suhl

☎ 03681-309038

Freundeskreis Asyl Meiningen

☎ Telefon: 03693-820570

Jena:

Sana Al-Mudhaffar/Rea Mauersberger, Ausländerbeirat Jena

☎ 03641-493330 do 14-18, 448936

The Voice Forum

☎ 03641-665214 / 449304

Gera:

Steffi Oeser

☎ 0365-8004886

West:

l'amitié, Gotha

☎ 03621-29340

Roland Wanitschka, Eisenach

☎ 03691-212548

Nord:

Heidi Radtke-Seidu, Nordhausen

☎ 03631-980901

Beratung für jüdische Emigrant/innen:

Jüdische Landesgemeinde, Erfurt

☎ 0361-5624964

Gebührenerlass bei Urlaubsscheinen nur auf Antrag

Seit dem 01.01.2005 erhebt die Stadt Erfurt für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 AsylVfG, Erlaubnisscheine zum Verlassen der kreisfreien Stadt, für nach § 60a AufenthG geduldete Flüchtlinge eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhebt. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. hat sich daraufhin an das Landesverwaltungsamt mit der Bitte um rechtliche Prüfung gewandt, weil der Verfahren für rechtswidrig hält, weil dadurch unbillige Härten entstehen und zudem gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird.

Das Landesverwaltungsamt teilte nunmehr folgendes mit:

„Wir haben den Sachverhalt rechtlich überprüft und sind aus nachfolgenden Gründen zum Ergebnis gekommen, dass die Erhebung einer Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs einer Duldung in der von der Stadt Erfurt durchgeführten Weise grundsätzlich rechtlich zulässig ist. ... Sofern die Ausländerbehörde ... eine Verlassenserlaubnis erteilt hat, ist sie berechtigt dafür Gebühren zu erheben. Die Gebührenerhebung für ausländerrechtliche Maßnahmen ... ist seit dem Inkraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 im Kapitel 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelt. Für den von Ihnen angesprochenen Fall der Erteilung einer Erlaubnis zum Verlassen des räumlichen Geltungsbereichs der Duldung ist ein Gebührentatbestand in § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV enthalten. Nach dieser Vorschrift sind für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag 10 Euro Gebühren zu erheben. Dazu gehört auch die Ausstellung einer Bescheinigung zum Verlassen des räumlichen Geltungsbereichs der Duldung.“

In § 53 Abs. 1 AufenthV ist geregelt, dass Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, von bestimmten Gebühren befreit sind, die in Nr. 1 bis 9 des Abs. 1 näher bezeichnet werden. Nicht dazu gehören Gebüh-

ren nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV, also Gebühren für die Ausstellung einer Bescheinigung zum Verlassen des räumlichen Geltungsbereichs der Duldung. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich die Gebührenerhebung im Falle des § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV für notwendig hält.

In § 53 Abs. 1 AufenthV wird weiter ausgeführt, dass sonstige Gebühren (wozu auch die Gebühren nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV zählen) ermäßigt werden können oder von ihrer Erhebung abgesehen werden kann. Gemäß § 53 Abs. 2 AufenthV können Gebühren ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen in Deutschland geboten ist. Aus diesen Vorschriften wird deutlich, dass die Gebührenerhebung bei der Ausstellung von Bescheinigungen zum Verlassen des Geltungsbereichs der Duldung der Regelfall ist und lediglich in Ausnahmefällen bei Vorliegen der letztgenannten Voraussetzungen davon abgesehen werden kann. Dies geschieht im Rahmen einer Einzelfallprüfung, wobei allerdings nicht die Ausländerbehörde von Amts wegen das Vorliegen möglicher Gründe für den Verzicht einer Gebührenerhebung prüfen muss, sondern diese Prüfung dann vornehmen muss, wenn der Ausländer entsprechende Gründe im Rahmen seiner Antragstellung geltend macht (s. § 82 Abs. 1 AufenthG, Mitwirkungspflicht des Ausländers).“

Das heißt in der Konsequenz, dass in jedem Fall, in dem eine Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages zum Verlassen des Landkreises erhoben wird, ein Antrag auf Erlass unter Verweis auf die wirtschaftlichen Verhältnisse gestellt werden sollte. Angesichts der monatlich zur Verfügung stehenden Barmittel für Asylsuchende sollte bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Begründung ausreichend sein. In jedem Fall ist die Behörde einen schriftlich begründeten (Ablehnungs-)Bescheid zu erlassen, der dann wiederum vor einem Verwaltungsgericht beklagt werden kann.

Steffen Dittes

Besuch bei Abgeordneten fällt nicht unter Erlaubnisvorbehalt

Die Aufenthaltsbeschränkung des Asylverfahrensgesetz, auch Residenzpflicht genannt, führt oftmals zu Verfahren gegen Asylsuchende, die sich ohne Erlaubnis in einem anderen Landkreis aufhielten. In der Regel werden für Asylsuchende empfindliche und kaum aufzubringende Geldstrafen verhängen. Am 9. März verhandelte das Amtsgericht Gotha in einem Verfahren wegen des Verstoßes gegen die Residenzpflicht gegen einen in Gotha lebenden Asylbewerber. Dieser hatte am 20. April 2004 einen Termin im Thüringer Landtag im Büro eines Abgeordneten wahrgenommen und wurde auf dem Heimweg am Erfurter Bahnhof durch Polizisten kontrolliert. Ein Strafverfahren wurde eingeleitet. Obwohl der vermeintliche Rechtsverstoß zugegeben und mit dem Hinweis auf den Besuch eines Abgeordneten des Thüringer Landtages begründet wurde, ist ein Strafbefehl ergangen. Gegen diesen wurde Widerspruch eingelegt und es kam zur Hauptverhandlung.

Nach Artikel 14 der Thüringer Verfassung hat jeder das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Grundrechtsträger sind Bürger wie Ausländer. Einzelne Abgeordnete sind aufgrund ihrer Zurechnung zum staatlichen Bereich als Petitionsadressaten zu bejahren. Dieses formulierte Petitionsrecht unterliegt keinerlei Gesetzesvorbehalt und kann daher nicht eingeschränkt werden. Eine Einschränkung würde es allerdings erfahren, wenn das Vorbringen von Bitten oder Beschwerden davon abhängig gemacht wird, wenn eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 AsylVfG zum Verlassen des Bezirks der zuständigen Ausländerbehörde zu diesem Zweck beantragt werden müsse.

Auch greift ein derartiger Erlaubnisvorbehalt in das dem Demokratieprinzip vorausgehende Vertrauensverhältnis zwischen Abgeordneten und Einwohnern unzulässigerweise ein. Die Behörde würde darüber befinden, ob, wann und wo ein Abgeordneter sein freies Mandat wahrnimmt und somit massiv in den zur Ausgestaltung der parlamentarischen Demokratie erforderlichen und verfassungsrechtlich ge-

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

schützten wechselseitigen Kommunikationsprozess (vgl. auch Art. 56 Thür-Verf) eingreifen.

Das Asylverfahrensgesetz stellt den Aufenthalt außerhalb des Bezirkes der zuständigen Ausländerbehörde nicht ausnahmslos unter einen Erlaubnisvorbehalt. Nach § 58 Abs. 3 AsylVfG ist bei Terminen bei Behörden und Gerichten, bei denen das persönliche Erscheinen des Ausländers erforderlich ist, eine Erlaubnis nicht erforderlich.

Mit dieser Regelung wird deutlich, dass in den Fällen, in denen das öffentliche Interesse der Wahrnehmung von Terminen höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse der Aufenthaltbeschränkung sowie des Erlaubnisvorbehalts, eine Erlaubnis sich erübrigt.

Da ein einzelnes Mitglied eines Landtages keine Behörde im engeren Sinne ist, macht sich eine verfassungskonforme Auslegung des § 58 Abs. 3 AsylVfG notwendig.

Danach kann unter Beachtung des ausgeführten verfassungsrechtlichen Grundrechtes sowie des verankerten Demokratieprinzips nicht davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit der Kontaktaufnahme von Einwohnern mit Abgeordneten unter einem Erlaubnisvorbehalt gestellt wird. Im vorliegenden Falle führt dies dazu, dass eine Straftat nach § 85 Nr. 2 AsylVfG nicht vorliegt, weil das Verlassen des Landkreises Gotha zum Zwecke der Wahrnehmung eines Termins mit einem Abgeordneten des Thüringer Landtages i.S.d. § 58 Abs. 3 AsylVfG erlaubnisfrei zulässig ist.

Dieser vor dem Gericht vertretenen Argumentation schloss sich dieses dann in der Hauptverhandlung ab. Das Verfahren wurde ohne Auflagen eingestellt.

Stellt sich nur die Frage, warum trotz vorherigen Hinweis auf die Art des Aufenthaltes in Erfurt weder Staatsanwaltschaft noch Amtsgericht verfassungsrechtliche Schranken geprüft und auf eine Verurteilung gedrängt haben.

Steffen Dittes

Klagen zur Einzelunterbringung und zur Kostenerstattungspflicht

Mit Unterstützung durch den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. haben zwei Asylsuchende aus Eisenach gegen Entscheidungen der Stadtverwaltung Klage erhoben, die ihnen die Unterbringung in einer Wohnung ablehnt.

In einem Fall handelt es sich um eine Familie mit drei Kindern, im anderen Fall um eine Familie mit vier Kindern. Beide Familien bewohnen jeweils Räume in der Gemeinschaftsunterkunft in Eisenach mit einer Wohnfläche von ca. 45 Quadratmetern. Der Stadtverwaltung wird vorgeworfen, dass sie die nach dem Asylverfahrensgesetz zwingend vorgeschriebene Abwägung der öffentlichen Interessen an einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sowie der privaten Belange der Familien nicht vorgenommen hat (siehe auch Flüchtlingsrat-Info 02/04). Gründe, die für eine Einzelunterbringung sprechen, wurden erst gar nicht herangezogen, für die Unterbringung wurde ein finanzieller Mehraufwand behauptet. Diese Behauptung begegnet erheblichen Zweifeln.

Nach einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (DS 4/528) erhielt die Stadt Eisenach auf der Grundlage eines von ihr gestellten Antrages zur Kostenerstattung für das Jahr 2004 eine pauschale Kostenerstattung für die Unterbringung von Asylbewerbern in Höhe von 255.697,38 Euro. Zum 15.12.2004 waren in der Stadt Eisenach 107 Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft und acht Asylbewerber in einer Einzelunterkunft untergebracht. Demnach stehen der Stadt Eisenach pro Asylbewerber und Monat finanzielle Mittel für die Unterbringung in Höhe von durchschnittlich 185,29 Euro zur Verfügung. In einem Fall bedeutet dies, dass für den Kläger und seine Familie monatlich 1112 Euro für die Kosten zur Unterbringung aus Mitteln des Landes zur Verfügung ständen. Laut Mietspiegel der Stadt Eisenach würden auf dem Wohnungsmarkt für eine modernisierte Wohnung in einem gutem Zustand in vergleichbarer Größe zur derzeit genutzten Wohnfläche Mietkosten in Höhe von 208,80 Euro zuzüglich Betriebskosten anfallen. Selbst bei Bezug einer in der Größe den Familienverhältnissen angemessenen Wohnung würden die Kosten für die Einzelunterbringung die durchschnittliche Kostenpauschale für Unterkunft nicht übersteigen, sehr viel wahrscheinlicher

ist eine Unterschreitung. Selbst unter Berücksichtigung der einmaligen Kosten für die Einrichtung der Wohnung ist davon auszugehen, dass die behauptete finanzielle Mehrbelastung nicht wahrscheinlich ist. Die dargestellte Kostensituation begründet also eher ein öffentliches Interesse an einer Einzelunterbringung des Klägers und seiner Familie.

Weiterhin führt die Stadt Eisenach in ihrem Ablehnungsbescheid aus, dass nach ihrer Auffassung eine Einzelunterbringung insbesondere für Familien und Alleinstehende mit Kindern in Betracht komme. Die Stadt Eisenach erkennt hier, dass beide Asylsuchende sogar dem Personenkreis entspricht, für den die Behörde in der Regel eine Einzelunterbringung vorsieht, weil die besonderen persönlichen Lebensverhältnisse des genannten Personenkreises grundsätzlich eine Einzelunterbringung rechtfertigen.

In einer weiteren Klage wird in einem Fall gegen das erhobene Nutzungsentgelt für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft rechtlich vorgegangen. Mehr als 500 Euro werden monatlich für die Unterbringung in der GU gegenwärtig verlangt. Das entspricht einem Quadratmeterpreis von mehr als 11 Euro. Eine solche Miethöhe kann unzweifelhaft als „wucherisch“ bezeichnet werden, liegt sie doch ausweislich des Mietspiegels der Stadt Eisenach um deutlich mehr als das Doppelte über der durchschnittlichen Miethöhe in der Stadt. Angesichts der Tatsache, dass der Familie die Unterbringung in einer Wohnung verwehrt wird, sie verpflichtet werden in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und von ihnen ein Nutzungsentgelt von 11,27 Euro/m² abverlangt wird, kann hier durchaus der Tatbestand des allgemeingültigen Rechtsgrundsatzes in § 138 BGB, Wucher und Sittenwidrigkeit, als erfüllt gelten. Daneben werden zahlreiche andere rechtliche Probleme beim Zustandekommen der Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes beklagt.

Über den Ausgang der Klagen wird in einem der nächsten Infos berichtet.

Steffen Dittes

Equal Projekt I geht dem Abschluss entgegen

Obwohl unsere Gedanken schon mit den Vorbereitungen für EQUAL II (siehe Artikel) sehr ausgefüllt sind, tauchen doch immer mal Fragen auf, die sich auf unsere Anfänge im Januar 2002 und die noch verbleibenden Monate beziehen. Zwar können wir scheinbar kontinuierlich bis 2007 (in einem gewachsenen und veränderten Projekt) weiterarbeiten. Doch wie sähen wir dieses erste berufliche Bildungsprojekt für Asylsuchende angesichts seines nahenden Abschlusses? Wenn ein bisschen Zeit zum Nachdenken bleibt, zeigen sich Resümee - Tendenzen, die unser Projektkollektiv natürlich noch zu überprüfen und zu hinterfragen hat.

Die TeilnehmerInnen: sind im Großen und Ganzen mit den Bildungsangeboten des Projektes zufrieden. Besonders der nunmehr letzte Kurs, welcher sich grad in der externen Praktikums- und Weiterbildungsphase befindet profitiert von den gewachsenen Erfahrungen in der Aquse interessanter und passender Angebote. Hoch im Kurs stehen Lehrgänge in denen Führerscheine (PKW, LKW) gemacht werden können (vorausgesetzt bei der Ausländerbehörde hinterlegte Personaldokumente lassen das zu). Außerdem sind Lehrgänge beliebt, die kaufmännische, buchhalterische oder Designkenntnisse computergestützt vermitteln. Oft werden Weiterbildung und ein Praktikum miteinander verknüpft.

Schwierigkeiten gibt es, wenn die Deutschkenntnisse nicht ausreichend

scheinen, Lehrpersonal nicht genügend Rücksicht auf die QuereinsteigerInnen nimmt, z.T. auch Vorbehalte gegen AusländerInnen hat, bzw. wenn MitschülerInnen, Lehrlinge oder PraktikantInnen ausländerfeindlich agieren. Bei einigen Bildungsträgern ist das Niveau der Weiterbildung praktisch nicht mehr gut, was bei den jetzigen Einsparungen nicht verwundert. Außerdem schränkt sich die Auswahl an Bildungsträgern seit den letzten Monaten drastisch ein. Z.T. müssen unsere TeilnehmerInnen bis nach Jena pendeln, weil es vor Ort keine Angebote mehr gibt. Die Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Praktikumsanbietern läuft aber insgesamt sehr flexibel und konstruktiv.

Eine Teilnehmerin arbeitet als Ärztin im Praktikum. Sie engagiert sich sehr und versuchte parallel, ihren Abschluss anerkennen zu lassen. Leider wurde er nicht anerkannt (das Problem der meisten ausländischen AkademikerInnen) und die zusätzliche Unsicherheit, wie die Änderungen des ZuWG sich auf sie und ihre Familie auswirken werden, bewirken eine tiefe Niedergeschlagenheit bei ihr. Wenn man sich den Ärztemangel in Thüringen vor Augen hält (6500 unbesetzte Stellen), wird wieder richtig bewusst, welche Ressourcen, die Flüchtlinge in ihr Gastland einbringen wollen, verworfen werden. Das betrifft alle möglichen Qualifikationsstufen und Arbeitserfahrungen von Flüchtlingen.

Flüchtlinge, deren Status sich im Laufe des Weiterbildungsjahres ändert haben es in der Regel sehr schwer, eine aufbauende Umschulung zu ergattern (klappte erst einmal). Oft finden sie in der Region nur minderbezahlte oder Übergangsarbeiten (was der Beobachtung interessierter Arbeitgeber –s.o.– tatsächlich nicht widerspricht). Jene TeilnehmerInnen deren Status in Deutschland weiter ungewiss bleibt oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde, sitzen nach erfolgreichem Projektjahr wieder zu Hause. Viele knüpfen neben oder durch EQUAL Kontakte zu interessierten Arbeitgebern, welche aber davor zurückschrecken, die bürokratische Vorrangprüfung zu durchlaufen. Die restriktiven Zumutbarkeitsregeln bei Hartz IV und eine entsprechend drängende Vermittlungspraxis machen die Vorrangprüfung für Arbeitgeber und Flüchtlinge zukünftig unpassierbar.

Allerdings sind die Teilnehmer nicht der Meinung, dass sie besser zu Hause hätten bleiben sollen, weder auf ihre Heimat bezogen, aus der sie flüchten und ihre Existenz aufgeben mussten, noch auf den leeren Alltag in Asylheim und zugewiesenem Aufenthaltsort.

In der Flüchtlingssozialarbeit ist man auch hier als BeraterIn meistens mit akuten, existenziellen und hochkomplexen Problemkonstellationen konfrontiert. Trotz der täglichen Begegnungsmöglichkeiten erforderte es viel Offenheit und Aufmerksamkeit, von Problemen rechtzeitig zu erfahren oder Wahrnehmungen und Hinweise richtig einzuordnen. Es ist eine regelrechte Gratwanderung, weder überall problemerrahnd Hilfe drängend anzumahnen, noch durch die nach außen demonstrierte selbstsichere oder zurückgezogene Haltung Betroffener Risiken auch nicht zu ernst zu nehmen, weil diese sie nicht wahrnehmen wollen oder können. Hier bewährte sich die Zusammenarbeit mit den KollegInnen aus der Weiterbildung in den jeweils ersten sechs Monaten sehr. Uns geht es darum, früh genug den Betroffenen Angebote machen zu können (auch wiederholt), ohne sie zu bedrängen oder zu bevormunden. Für eine intensive Einzelfallbetreuung bleibt im Projektalltag ohnehin keine Zeit. Allerdings waren wir manchmal nicht in der Lage TeilnehmerInnen, die schwer



Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 3

traumatisiert sind, scheinbar in Menschenhandel verstrickt oder Frauen aus patriarchalen und problembelasteten Familien angemessene Hilfen und Angebote zur Verfügung zu stellen. Das wollen wir in EQUAL II ändern.

Sobald die TeilnehmerInnen in die sechsmonatige externe Weiterbildung gehen oder nach einem Jahr aus der Weiterbildung ausscheiden, verliert sich der Kontakt weitestgehend. Um die Verbindung aufrecht zu erhalten (z.B. der sinnvollen Nachbetreuung wegen), biete ich in Abständen kulturelle Veranstaltungen oder Rechtsseminare von allgemeinem Interesse an (ZuwG, Hartz IV), die ziemlich gut angenommen werden. Einige nutzen die Möglichkeit, hier im Projekt wieder anzuknüpfen und sich individuell beraten zu lassen, um eine berufliche Perspektive oder persönliche Stabilisierung weiter zu verfolgen.

Das politische Klima haben wir (bisher ;-)) nur punktuell und minimal beeinflussen können. Wenn wir konkrete Unterstützung benötigten, bekamen wir sie von einzelnen VertreterInnen der Parteien eigentlich problemlos. Wir betrieben allerdings nur relativ wenig gezielte Lobbyarbeit, dazu fehlten uns bisher schlicht Zeit und Energie.

Die Auseinandersetzungen, um das behördliche Weiterbildungsverbot für einige geduldete Flüchtlinge bzw. die Verweigerung der "Reiseerlaubnis" für auswärtige Projektinteressierte,

fürten (bundesweit) zur Durchsetzung restriktiverer Vorgaben durch das Bundesinnenministerium für EQUAL II. Das Bundesinnenministerium gibt nun die prioritäre Rückkehrproption in der Beratungs- und Bildungsarbeit vor, verlangt das Unterlassen von Integration der Flüchtlinge mit ungesichertem Status in den deutschen Arbeitsmarkt und insgesamt mehr Mitspracherecht der Ausländerbehörden bei der Teilnehmerauswahl. Dieses ausschließlich konservativ & restriktive ordnungspolitische Hineinregieren in das eigentlich innovativ gemeinte EU-Programm ist sehr ärgerlich.

Mit Selbsthilfeorganisationen von Flüchtlingen bzw. Exilorganisationen gab es keine kontinuierliche Zusammenarbeit – auch eine Aufgabe für EQUAL II.

Auf kommunaler Ebene ist es gelungen, das langjährig bestehende Netzwerk für die Integration von Migranten auch für die Belange der Asylsuchenden zu öffnen.



Preis für die größtmögliche Gemeinschaft 2005

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen

Auch in diesem Jahr wird der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. den Preis für die größtmögliche Gemeinschaft verleihen. Der Preis für die größtmögliche Gemeinschaft wird alljährlich zum Tag des Flüchtlings, am 30. September solchen Behörden oder Institutionen verliehen, die herausragende Anstrengungen bei der Diskriminierung und Ausgrenzung von Flüchtlingen unternommen haben. Besonders gewürdigt werden dabei vorausseilender Gehorsam, die exzessive Verletzung von Persönlichkeitsrechten sowie außergewöhnliche Bemühungen, die (rechtliche) Lage von Flüchtlingen in Thüringen weiter zu verschlechtern.

In der Vergangenheit ging der Preis:

- Im Jahr 2000 an die Ausländerbehörde des Eichsfeldkreises wegen einer unerlaubten Datenübertragung zur negativen Beeinflussung des Asylverfahrens im Zusammenhang mit einer „Residenzpflichtver-

letzung“. (Die Datenschutzbeauftragte des Freistaates Thüringen bestätigte wenige Tage nach der Preisverleihung in einem Schreiben die fehlende Rechtsgrundlage für die Übermittlung privater Daten.)

- Im Jahr 2001 an das Sozialamt Greiz für die Verweigerung von Unterarmprothesen für Arsen Gasparjan, einen jungen tschetschenischen Flüchtling. Dies, obwohl Fachärzte zuvor vor den Folgen einer fehlenden Prothesenversorgung gewarnt hatten.
- Im Jahr 2002 wurde der Preis geteilt. Zu je einem Drittel erhielten ihn die Ausländerbehörde des Wartburgkreises, die Staatsanwaltschaft Mühlhausen und das Amtsgericht Eisenach wegen Strafverfolgung und Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 2.400 Euro gegen Flüchtling aus Sierra Leone, der mehrfach unerlaubt den Landkreis verlassen hatte.
- Im Jahr 2003 wurde der Preis an die CDU-Landtagsfraktion Thürin-

gen übergeben, die zu verantworten hatte, dass in Thüringen die Kinder und Jugendlichen von Asylsuchenden nicht der Schulpflicht unterliegen (seit 2005 besteht nun Schulpflicht).

- Im Jahr 2004 an das Amtsgericht Altenburg und die Parteien im Bundestag für die Verurteilung eines Asylsuchenden wegen der mehrfachen Verletzung der Residenzpflicht zu 6 Monaten Haft ohne Bewährung.

Wir rufen alle Personen und Initiativen auf, wie in den vergangenen Jahren Vorschläge einzureichen, wer den diesjährigen Preis erhalten soll. Einsendefrist ist der

16. September 2005.

Vorstand und Sprecher/-innen des Flüchtlingsrates werden unter den eingereichten Vorschlägen den diesjährigen Preisträger auswählen. Der Preis wird am 30. September 2005, am Tag des Flüchtlings, verliehen.

Seminar für ehrenamtliche FlüchtlingshelferInnen in Hütten

Am ersten Juniwochenende wurde in Hütten das diesjährige Seminar für ehrenamtliche FlüchtlingshelferInnen veranstaltet. Thema war diesmal die medizinische Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Der Berliner Sozialrechtsexperte, Georg Classen, gab zu Beginn des Wochenendseminars einen Überblick über die Geschichte des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie der durchgeführten Änderungen. Das Asylbewerberleistungsgesetz, welches abweichende Regelungen als das bis dahin ausnahmslos für Flüchtlinge geltende Bundessozialhilfegesetz enthielt, trat erstmals im Jahr 1993 in Kraft. Es wurde zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem sogenannten Asylkompromiss erarbeitet. So erhielten Asylsuchende in den ersten 12 Monaten ihres Aufenthaltes gekürzte Sozialleistungen. Im Jahr 1997 wurde dieser Zeitraum auf 36 Monate ausgeweitet und begann erstmals seit dem 1.6.1997 zu zählen, so dass bis zum Jahr 2000 alle in der BRD lebenden Flüchtlinge gekürzte Sozialleistungen erhielten. Die letzte Änderung des Asylbewerberleistungsgesetz wurde mit dem Zuwanderungsgesetz vollzogen. Unter das Sondergesetz fallen künftig nun auch aus humanitären Gründen bleibeberechtigte Ausländer.

In einem zweiten Teil wurde die unterschiedlichen Einordnungen von Asylsuchenden dargestellt. Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG gehören zu den sogenannten unechten Versicherten. Sie erhalten ein Krankenkassenchipkarte und unterliegen keinen besonderen Bestimmungen der Krankenkassen zur Übernahme von Kosten für Behandlungen. Die Krankenkassen rechnen in diesen Fällen direkt mit den Sozialämtern der Landkreise und kreisfreien Städte ab. Anders bei Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG, sie erhalten einen Krankenschein bei dem zuständigen Sozialamt für einen Besuch bei einem Arzt. Praxis ist, dass diese Krankenscheine nur auf Anfrage ausgegeben werden, so dass bereits hier eine erste Kontrolle stattfindet. Bei Überweisungen durch den Hausarzt zu einem Facharzt ist zudem vielfältige Praxis in Thüringen, dass der Betroffene selbst mit dem Überweisungsschein zum Gesundheitsamt gehen muss und wenn dieses zugestimmt hat, er den Überweisungsschein nunmehr zur Bestätigung nochmals dem Sozialamt als Kostenträger

vorlegen muss. Erst wenn diese die Überweisung nochmals bestätigen ist der Weg frei zum ärztlich verordneten und demnach notwendigen Gang zum Spezialisten. Diese Praxis wurde im Gespräch mit Frau Dr. Witte vom Gesundheitsamt des IIm-Kreises vehement diskutiert und als entwürdigend gekennzeichnet.

An Praxisbeispielen und ergangenen Urteilen von Verwaltungsgerichten wurden die gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen der medizinischen Behandlung von Flüchtlingen erarbeitet. Diese ist zu gewährleisten bei akuten Erkrankungen sowie bei Schmerzzuständen. Aber auch, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Dabei hat die Behandlung nach dem allgemeinen Regeln der Kunst zu erfolgen, so dass eine Schmerzbehandlung nicht darauf reduziert werden kann, starke Schmerzen durch die Verordnung von starken Schmerzmitteln abzustellen, wenn eine Operation möglich ist. Eine Ablehnung medizinisch gebotener Behandlungen aufgrund der damit verbundenen Kosten durch die Sozialämter ist insofern rechtswidrig. Einen besonderen Schwerpunkt stellte die erheblich eingeschränkte zahnmedizinische Behandlung dar, die nochmals besonderes Restriktionen unterliegt.

Helmut Krause, Menschenrechtsbeauftragter der Landesärztekammer, stellte während des Seminars auch die Arbeit der nach dem Zuwanderungsgesetz auch in Thüringen gebildeten Härtefallkommission, deren Mitglied er für die Ärztekammer ist, vor und beantwortete die Fragen der Seminar TeilnehmerInnen. Gemeinsam mit Helmut Krause wurden dann die menschenrechtli-

chen Aspekte der Einschränkungen der medizinischen Behandlung von Flüchtlingen diskutiert und Einzelfälle aus den Regionen dargestellt, in denen zum Teil rechtswidrig medizinische Behandlungen, auch Notfallbehandlung, verweigert wurden.

Am Ende des Seminars war der Wissensgewinn immens und die TeilnehmerInnen konnten wertvolle Hinweise für die praktische Arbeit in der Flüchtlingsberatung mitnehmen. Allerdings steht auch am Ende eines derartigen Seminars die Einsicht, dass in vielen Fällen das eigene Potential nicht ausreichend ist, um das was eigentlich an Arbeit zu leisten ist, auch bewältigen zu können. Dennoch wurden Handlungsmöglichkeiten verabredet und auch konkretes geplant. Denn im Ergebnis des Seminars ist auch festzustellen, dass in Thüringen die ohnehin schon diskriminierenden Gesetze nochmals verschärft umgesetzt werden.

Nicht zuletzt soll auch erwähnt werden, dass die jährlichen Seminare des Flüchtlingsrates nicht nur reine Bildungsveranstaltungen sind, sondern auch zu einem wichtigen kommunikativen und sozialen Element des Vereines gehören und zudem auch einfach noch Spaß machen.



Fortbildungsreihe 2005 Gesundheit für Flüchtlinge

Auch im Jahr 2005 organisieren das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. und der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. eine Fortbildungsreihe im Bereich der Flüchtlingsarbeit. Das Thema der diesjährigen Reihe ist „Gesundheit für Flüchtlinge“ und wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.

Folgende Veranstaltungen sind vorgesehen:

- 27. September 2005
„Gesundheit für Flüchtlinge –
Rechtliche Grundlagen Teil 1“
Vortrag von Volker-Maria Hügel,
Qualifizierungsprojekt Münster
- 28. September 2005
„Gesundheit für Flüchtlinge –
Rechtliche Grundlagen Teil 2“
Vortrag von Volker-Maria Hügel,
Qualifizierungsprojekt Münster

- 13. Oktober 2005
„Gesunde Helfer – kranke Flüchtlinge?“
Praxistag 1 mit Sigrid Gluche, Mologin und Bildungsreferentin
- 20. Oktober 2005
„Gesunde Helfer- kranke Flüchtlinge?“
Praxistag 2 mit Sigrid Gluche, Mologin und Bildungsreferentin

Die Anmeldung erfolgt beim DGB-Bildungswerk Thüringen e.V., EFF-Projekt, Sandra Jesse, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt.



Neuerscheinung: Der Film „Forst“

Der Film „Forst“ ist kritische Medienkunst in seiner Herausforderung der Solidarität mit dem Kampf der Flüchtlinge und gegen die Ausgrenzung von Flüchtlingen aus der Gesellschaft. „Forst“ ist ein Kunstwerk, das sowohl avantgardistisch als auch stark reflexiv ist. Die Überlegungen, Aussagen, Monologe und Dialoge der Flüchtlinge ohne, dass man sie im Film sieht enthüllen die Zeichen ihrer unsichtbaren Realität. Der Kampf der Flüchtlinge und ihr Protest gegen Isolation und Ausgrenzung in den Wäldern werden dargestellt, um ihren täglichen mutigen Widerstand zu verstehen. Der Film wurde innerhalb und in der Umgebung der ehemaligen „Aufnahmezentren“ Jena-Forst und Tambach-Dietharz im Thüringer Wald gedreht. Diskussionen sowie Informationen zum Kampagnennetzwerk ergänzen die Tour. Weitere Informationen unter: www.forst-film.com und

The Voice e.V.
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Telefon: 03641-665214

Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Thüringen e.V.!

Ich/wir möchte(n) weitere Informationen und Einladungen zu den Treffen des Offenen Flüchtlingsrates erhalten.

AUFNAHME-ANTRAG

Ich/wir möchte(n) ordentliches Mitglied / förderndes Mitglied ohne Stimmrecht des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. werden.

Ich/wir verpflichten uns, einen Jahresbeitrag von DM _____ gemäß der Beitragsregelung an den Verein zu entrichten. Jahresbeitrag 30 EUR für Einzelpersonen, 20 EUR für Personen ohne Einkommen, 6 EUR für Asylbewerber/innen (bei Leistungen gemäß AsylbLG), Jahresbeitrag 100 EUR für Organisationen (der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, ausgehend von einem Mindestbeitrag von 30 EUR pro Jahr)

Name, Vorname:

Organisation:

Straße, PLZ, Ort:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift

Internet für Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat und das DGB-Bildungswerk bieten allen Flüchtlingen an, das Internet kennenzulernen und zu nutzen.

Internet for refugees

The Refugee Council and the DGB Bildungswerk offer to all refugees to learn to use the Internet.

**Wann/Time?
Jeden Dienstag/ervery
Tuesday 14.00 – 16.00**

**Wo/Where?
Büro des Flüchtlingsrates /
Office of the Refugee Council,
Erfurt, Warsbergstraße 1**